

Große Übung im Öffentlichen Recht
2. Hausarbeit

Der Ortsverband der rechtsradikalen N-Partei meldete am 05.01.2006 beim Polizeipräsidenten in Berlin eine öffentliche Versammlung für den 27.01.2006 an, die auf dem Alexanderplatz abgehalten werden sollte. Am 15.01.2006 erging ein Schreiben des Polizeipräsidenten, in dem die Versammlung grundsätzlich genehmigt, allerdings folgendes angeordnet wurde:

1. Den Versammlungsteilnehmern ist das Tragen von Uniformen bzw. gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung untersagt.
2. Die für den 27.01.2006 angemeldete Versammlung wird zeitlich verlegt auf den 28.01.2006.
3. Die Anordnung wird für sofort vollziehbar erklärt.

In der Begründung wurde angeführt, dass der 27.01. als Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz zum offiziellen Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus bestimmt worden sei. Mit der Bedeutung eines solchen Gedenktages sei es unvereinbar und gleichsam eine Beleidigung der Opfer, wenn deren Andenken durch eine solche öffentliche Versammlung herabgewürdigt würde. Zudem halte der Polizeipräsident die N-Partei für verfassungswidrig. Der Ortsvorsitzende der N-Partei hält die Anordnungen für rechtswidrig. Denn nur am 27.01. sei mit der gewünschten öffentlichen Aufmerksamkeit zu rechnen. Im übrigen sei die Vorgabe einer Kleiderordnung ebenso Ausdruck staatlicher Willkür wie die Annahme der Verfassungswidrigkeit. Der Antrag der N-Partei auf vorläufigen Rechtsschutz blieb ohne Erfolg. Die Versammlung fand daher am 28.01.2006 statt. Dabei wurde die Veranstaltung von der Polizei teilweise mit Videokameras aufgezeichnet, um den Polizeieinsatz besser lenken zu können und um Anschauungsmaterial für Schulungszwecke zu gewinnen. Bei vorherigen derartigen Veranstaltungen der N-Partei habe sich herausgestellt, dass von einzelnen Versammlungsteilnehmern Propagandamittel einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation mitgeführt worden seien. Die N-Partei will hingegen die Rechtswidrigkeit der gesamten Anordnungen und Maßnahmen vom Verwaltungsgericht feststellen lassen.

Die im Märkischen beheimatete rechtsradikale Gruppe „Freundeskreis S“ (FS) möchte neben anderen Gruppierungen trotz der Anordnungen des Polizeipräsidenten Berlins am 27.01. in Berlin für „Recht und Ordnung“ sorgen, notfalls mit Gewalt wie es auf ihrer Homepage heißt. Zu diesem Zweck schließt sie einen Beförderungsvertrag mit Busunternehmer F, der ca. 150 Personen in drei Bussen nach Berlin befördern soll. Die zuständige Behörde erlässt daraufhin eine Verbotsvorfügung gegenüber F, die den Transport der Gruppe am 27.01. nach Berlin untersagt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Berliner Polizei eine umfassende Kontrolle des Anreiseverkehrs nicht möglich sei. Dies mache eine derartige Maßnahme notwendig.

Der Ortsverband der N-Partei plant für die unmittelbar bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus zudem ein Wahlkampffest. Veranstaltungsort soll das Gelände „Rummelsburger Bucht“ sein, das von der N-Partei bereits vor einigen Jahren zu diesem Zweck einmal genutzt wurde. Im Rahmen des Wahlkampffestes, das bundesweit Aufsehen erregen soll und zu dem auch viele Mitglieder der N-Partei aus der Bundesrepublik erwartet werden, soll ein Marschmusik-Konzert und ein „historischer Markt“ mit militärischen Utensilien sowie ein Fackelzug stattfinden. Das Gelände, das im Eigentum des Landes Berlin steht, wird vor allem als

Parkplatzfläche für Besucher der nahen Bezirkskongresshalle genutzt. Zu diesem Zweck wird das Gelände, wenn Veranstaltungen in der Bezirkskongresshalle stattfinden, vom Land Berlin an die Parkplatz-GmbH verpachtet. Das Gelände, das zudem ausreichend erschlossen ist, wird darüber hinaus auch für Großveranstaltungen wie Zirkusveranstaltungen und Jahrmärkte überlassen. Da die Fläche aufgrund der vielen Veranstaltungen in der Bezirkskongresshalle dringend als Parkplatz benötigt wird, hat das Land Berlin nie mehr als 10 Großveranstaltungen jährlich zugelassen. Das Land Berlin lehnt daher den Abschluss eines Mietvertrages zur Nutzung der „Rummelsburger Bucht“ gegenüber der N-Partei ab. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Fläche dem Fiskalvermögen zugeordnet sei und keine öffentliche Einrichtung darstelle, da sie hierzu niemals gewidmet worden sei. Außerdem werde durch die geplante Nutzung das Ansehen des Landes Berlin als gegenüber Ausländern und Minderheiten aufgeschlossenes Gemeinwesen in Frage gestellt. Gestützt auf allgemeine Erkenntnisse des Verfassungsschutzes sei zu erwarten, dass die N-Partei entsprechend ihrem Parteiprogramm rechtsgerichtetes Gedankengut vertreten werde. Da das Wahlkampfes in zwei Wochen stattfinden soll, beantragt die N-Partei beim Verwaltungsgericht Berlin eine Eilentscheidung, um das Wahlkampfes wie geplant durchführen zu können.

1. Hat die Klage des Ortsverbands der N-Partei gegen die Anordnungen des Polizeipräsidenten vom 15.01.2006 sowie gegen die Videoaufzeichnung während der Veranstaltung Aussicht auf Erfolg?
2. War die gegenüber F getroffene Maßnahme rechtmäßig?
3. Hat der Eilantrag der N-Partei auf Nutzung des Geländes „Rummelsburger Bucht“ Aussicht auf Erfolg, wenn bereits 10 Großveranstaltungen in diesem Jahr durchgeführt worden sind?

Verwaltungsanweisungen zur Benutzung der Einrichtungen des Landes Berlin

§ 5 Das Land Berlin ist ein gegenüber Ausländern und Minderheiten aufgeschlossenes Gemeinwesen. Dem dienen vielfältige Bemühungen des Landes Berlin. Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn Einrichtungen des Landes Berlin Personen oder Vereinigungen zur Verfügung stünden, die durch ihr Verhalten dem gemeinsamen Anliegen aller Einwohnerinnen und Einwohner Schaden zufügen.

Bearbeitervermerk:

Nehmen Sie umfassend zu den aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Gutachten Stellung; gegebenenfalls ist ein Hilfgutachten anzufertigen. Der Sachverhalt ist rein fiktiv!

Ihr Gutachten darf den Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Fertigen Sie Ihre Arbeit mit Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5 an und halten Sie einen Korrekturrand von 6 cm auf der linken Seite ein. Die Bearbeitungszeit endet am 02. Januar 2007. Bei Übersendung des Gutachtens per Post zählt der Poststempel, der deutlich das Datum erkennen lassen muss.